

Hauptsatzung der Gemeinde Linthe

vom 11.02.17.06.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunal-verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevorvertretung Linthe in ihrer Sitzung am 11.02.17.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevorvertretung

- § 3 Entscheidungen der Gemeindevorvertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevorvertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 5 Bedienstete der Gemeinde Linthe

Dritter Teil: Ortsteile und Beiräte

- § 6 Bildung von Ortsteilen
- § 7 Ortsbeiräte
- § 8 Kinder- und Jugendbeirat
- § 9 Kinder- und Jugendbeauftragter

Vierter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 11 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 12 sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 13 Funktionsbezeichnung
- § 12 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Linthe“.
- (2) Zur Gemeinde Linthe gehören die Ortsteile Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Linthe ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ortsbeiräte
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Linthe näher geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Linthe Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevorstehung

§ 3 Entscheidungen der Gemeindevorstehung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevorstehung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder der Gemeindevorstehung und der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevorstehung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung eines Gremiums beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Gemeindevorstehung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevorsteher mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein

Foto und zusätzlicher Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mandatsträgers veröffentlicht werden.

§ 5 Bedienstete der Gemeinde Linthe (§-61 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 61 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevorsteher entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Linthe.

Dritter Teil: Ortsteile und Beiräte

§ 6 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Linthe bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Alt Bork, in den Grenzen der Gemarkung Alt Bork
2. Deutsch Bork, in den Grenzen der Gemarkung Deutsch Bork
3. Linthe, in den Grenzen der Gemarkung Linthe

§ 7 Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Alt Bork mit 3 Mitgliedern,
 2. Deutsch Bork mit 3 Mitgliedern,
 3. Linthe mit 3 Mitgliedern
- (2) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Linthe richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Linthe“.
- (2) Dem Beirat gehören 3 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevorsteher zwischen 11 und 21 Jahren alt sind und ihren ständigen Wohnsitz in einem der Ortsteile der Gemeinde Linthe haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevorsteher für die Dauer von zwei Schuljahren durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Gemeindevorsteher zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Linthe haben, gegenüber der Gemeindevorsteher Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Gemeindevorsteher oder die Ausschüsse bzw. die Ortsbeiräte zu wenden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet

nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung 1 Stellvertretung. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevorstand haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9 Kinder- und Jugendbeauftragter (§ 17 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Linthe benennt die Gemeindevorstand einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevorstand zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevorstand, deren Ausschüsse oder die Ortsbeiräte zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Vierter Teil: Öffentlichkeit

§ 8 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorstand und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Linthe gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Homepage/Startseite des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevorstand und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasste Beschlüsse können von jeder Person über die Homepage/Startseite des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben

besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 11 Bekanntmachungen der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Linthe, öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork:

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Chausseestraße Ecke Lindenstraße

(2) Die Aushänge der Sitzungen der Ortsbeiräte werden ausschließlich in dem Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

§ 10 12 sonstige Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Linthe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Homepage des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der

öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Linthe unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 13 Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevorvertretung am ~~40. April 2019~~ 11.02.2025 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Linthe am 11.02.17.06.2025 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Linthe wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtsdirektor